hängt von den Fortschritten der Arbeitsgruppe und den erzielten Ergebnissen ab.

Als Mitglieder für die zukünftige Arbeitsgruppe werden besonders Vertreter*innen aus Behörden und Ingenieurbüros wie als auch Expert*innen für Messgeräte im Monitoring und akademische Mitarbeitende mit starkem Praxisbezug herzlich eingeladen. Bewerbungen von jungen Berufskolleg*innen sind ausdrücklich willkommen. Interessent*innen melden sich bitte mit einer themenbezogenen Beschreibung ihres beruflichen Werdegangs bis zum 1. März 2024 bei:

DWA-Bundesgeschäftsstelle
Lutz Breuer, M. Sc.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel. 0 22 42/872-305
Fax 0 22 42/872-184
E-Mail: lutz.breuer@dwa.de KA

Regelwerk

Vorhabensbeschreibung

Überarbeitung der TRwS 783 „Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge“

Die DWA-Arbeitsgruppe IG-6.8 „Tankstellen für Wasserfahrzeuge“ plant, TRwS 783 „Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge“ zu überarbeiten.

Die DWA hat vier Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) für die Betankung von Fahrzeugen erarbeitet:

- TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (1/2024)
- TRwS 782 „Betankung von Schienenfahrzeugen“ (5/2006)
- TRwS 783 „Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge“ (12/2005)
- TRwS 784 „Betankung von Luftfahrzeugen“ (4/2006).

Die TRwS 783 „Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge“ konkretisiert die wasserrechtlichen betankungsspezifischen technischen und betrieblichen Anforderungen zur Betankung von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen, Bunkerstationen und aus Straßentankfahrzeugen. Aufgrund der Novellierung der gesetzlichen Vorgaben in der bundeseinheitlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Vorlage der TRwS 781 im Januar 2024 in aktualisierter Fassung besteht sowohl formaler wie auch inhaltlicher Anpassungsbedarf.

Der DWA-Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ hat im Rahmen seiner Aktualitätsprüfung daher beschlossen, die TRwS 783 zu überarbeiten. Mit der Überarbeitung der TRwS 783 sollen wasserrechtlich aktuelle, an die gesetzlichen Vorgaben, technischen Entwicklungen und praktischen Erfahrungen angepasste einheitliche technische und betriebliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge vorgelegt werden. Zudem sollen Regelungen für bereits in Betrieb befindliche Betankungsstellen ergänzt und Vorgaben für die gegebenenfalls erforderliche Prüfung durch Sachverständige erarbeitet werden.

Die TRwS 783 soll wieder als DWA-Arbeitsblatt veröffentlicht werden und damit eine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne § 62 Abs. 2 WHG sein. Sie richtet sich insbesondere an die Wasserbehörden, Anlagenbetreiber, Fachbetriebe nach § 62 AwSV, Ingenieurbüros, Planende und Sachverständigenorganisationen die im Bereich des Gewässerschutzes nach § 62 WHG tätig sind.

Die Überarbeitung soll durch die neu einzurichtende Arbeitsgruppe IG-6.8 „Tankstellen für Wasserfahrzeuge“ erfolgen (Sprecher: Dr. *Jochen Pohl*, Chemnitz). Hinweise und Anregungen zu diesem Vorhaben nimmt die DWA-Bundesgeschäftsstelle gerne entgegen:

DWA-Bundesgeschäftsstelle
Dipl.-Ing. Iris Grabowski
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel. 0 22 42/872-102
Fax 0 22 42/872-184
E-Mail: grabowski@dwa.de KA

Vorhabensbeschreibung

Erstellung einer Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Windenergieanlagen“

Die neu einzurichtende DWA-Arbeitsgruppe IG-6.18 „Windenergieanlagen“ plant, eine gleichnamige Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu erarbeiten.

Zum Schutz der Gewässer werden seitens des Gesetzgebers besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt. Auf Bundesebene sind diese in den §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt.

Beim Betrieb von Windenergieanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt, und die Regelungen des WHG und der AwSV sind zu beachten. Der Bund/Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) hat ein Merkblatt mit Anforderungen an AwSV-Anlagen in Windenergieanlagen erarbeitet.

Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien wird forciert, und die Windenergie spielt dabei eine bedeutende Rolle. Die DWA wird auf Anregung des BLAK UmwS eine Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) auf Basis des LAWA-Merkblatts zu dieser Thematik erarbeiten. Die TRwS gelten gemäß § 15 AwSV als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 62 Abs. 2 WHG. Hierdurch sollen allen Betroffenen bei Einhaltung der technischen und betrieblichen Regelungen der TRwS für den Gewässerschutz notwendige und in der Fachwelt akzeptierte Lösungen aufgezeigt werden. Grundlage für die Regelwerksarbeit der DWA bildet DWA-A 400.

Ziel der TRwS „Windenergieanlagen“ ist es, auf Basis des WHG, der AwSV und des LAWA-Merkblatts wasserrechtliche technische und organisatorische Lösungen für die Anlagen/Anlagenteile, die in Windenergieanlagen mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, aufzuzeigen. Es sollen auch technische Möglichkeiten erläutert werden, wie ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht werden kann, wenn aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Abweichungen von den Regelanforderungen der AwSV erforderlich sind. Zudem sollen Prüfinhalte bei nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen präzisiert werden.

Zielgruppe sind Hersteller von Windenergieanlagen, Wasserbehörden, Anlagenbetreiber, Fachbetriebe nach § 62 AwSV, Ingenieurbüros, Planende und Sachverständigenorganisationen, die im Bereich des Gewässerschutzes nach § 62 WHG tätig sind.

Die Erarbeitung soll durch eine neu einzurichtende DWA-Arbeitsgruppe 6.18 „Windenergieanlagen“ erfolgen (Spre-